

Bebauungsplan Nr. 18

Wohngebiet Kirchmöser Uferstrasse

A. Planzeichnung



A. Planzeichenerklärung gemäß PlanzV 90	B. Textliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)	1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet - WA (§ 4 BauNVO)	1.1. WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)	Zulässig sind:
GR 200m ²	1. die Nutzung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
II	2. andere Betriebe, welche kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
TH 5m	3. Ausübung einer zulässigen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)	1. Betriebe der Verkehrsinfrastruktur
offene Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)	2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Nur Einzel + Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)	3. Gartenbaubetriebe
4. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)	4. Gartenbau
Straßenverkehrsfächen	5. Tankstellen
Verkehrsinfrastruktur	
Verkehrsinfrastruktur bes. Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung Parkplatz, öffentliche Parkfläche	
P	
5. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)	
Zweckbestimmung Friedhof	
6. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplantungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplantungen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplantungen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)	
Dienstags 8.00 - 15.00 Uhr	1. Die angefangene 20 m Grundstücksgrenze an der Uferstraße ist in einem Abstand von max. 2 m von der Verkehrsfläche ein Ziergitter zu errichten.
Mittwochs 8.00 - 15.00 Uhr	2. Um eine 2 m breite Uferfläche (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)
Donnerstags 8.00 - 15.00 Uhr	2.1. Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude darf höchstens 1,00 m über der Oberfläche der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, von welcher das Grundstück aus erschlossen wird, liegen.
Freitags 8.00 - 12.00 Uhr	2.2. Die maximale Traufhöhe der Gebäude darf, von der Oberfläche der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, von welcher das Grundstück erschlossen wird gemessen, höchstens 5,0 m betragen.
nach § 3 Abs. 2 BauGB erlaubt auszuspielen. Die offizielle Auslegung ist mit dem Innenministerium Abzustimmen während der Auslegungsdiskussion, je nachdem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, um 21.06.05 im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht werden. Dabei wurde auch angegeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.	3. Überbaute Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)
Brandenburg an der Havel, den 29.05.2006	3.1. Bäume, Bepflanzungen, Cästen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grünflächen zulässig.
Die Oberbürgermeisterin	
V. Schäfer (Von R.)	
Leiter des Katasteramtes	
Ortsrat	
Die Oberbürgermeisterin	
9. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Legienschriftenkosters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestände geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzählenden Grenzen in die Kritik ist einwandfrei nachgewiesen. Brandenburg an der Havel, den 10.01.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.02.06 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.06 als gebilligt. Brandenburg an der Havel, den 29.02.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
11. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
13. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.02.06 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.06 als gebilligt. Brandenburg an der Havel, den 29.02.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
14. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
15. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
16. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
17. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.02.06 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.06 als gebilligt. Brandenburg an der Havel, den 29.02.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
18. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
19. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
20. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
21. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
22. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
23. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
24. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
25. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
26. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
27. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
28. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
29. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
30. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
31. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
32. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
33. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
34. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
35. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
36. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
37. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
38. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
39. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
40. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
41. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06, im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel offiziell bekanntgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fassenvorschriften und von Mängeln hinzuweisen, die nur im Rahmen der Ermittlung der Gültigkeit und Widerhaltung der Fälligkeit und Erledigung von Entwicklungsanträgen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzgewiesen werden. Die Sitzung ist am 21.03.06 in Kreisverwaltung. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
42. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text hiermit ausgerufen. Brandenburg an der Havel, den 28.03.2006	
Die Oberbürgermeisterin	
43. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der Städte, bei der der Rat auf Dauer während der Überstand von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind, am 21.03.06,	